
Bericht 2010/2011

26. April 2011

- 1. Bundesnaturschutzgesetz 2009 - Anpassung der Ländergesetze**
 - 2. Baumschutz-Mustersatzung**
 - 3. PIK - Produktionsintegrierte Kompensation**
-

zu 1:

Gegenüber seinen Vorgängern handelt es sich bei dem seit März 2010 gültigen Bundesnaturschutzgesetz nicht mehr um ein Rahmengesetz, das auf Länderebene ausgefüllt werden muss, sondern um ein Vollgesetz. Damit hat das Bundesrecht entgegen stehendes (oder gleich lautendes) Landesrecht außer Kraft gesetzt. Die dafür geänderten verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen sehen eine konkurrierende Gesetzgebung des Bundes mit eingeschränktem Abweichungsrecht der Länder vor. Nur dort, wo das Bundesnaturschutzgesetz eine Öffnungsklausel enthält oder keine abschließende Regelung trifft, kann bestehendes Landesrecht weiterhin Anwendung finden. Damit stützen sich Anordnungen und Vollzug weitgehend auf das Bundesnaturschutzgesetz.

Die Länder können vom Bundesrecht abweichen, allerdings nicht von den Allgemeinen Grundsätzen im Naturschutz, nicht vom Artenschutzrecht und nicht vom Meeresnaturschutz.

Folgende Ländergesetze¹ wurden novelliert oder angepasst:

Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23.02.2011,

Bremisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 08.05.2010,

Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11.05.2010, Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20.12.2010,

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des BNatSchG vom 23.02.2010,

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19.02.2010,

Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2000 (Stand 16.03.2010),

Gesetz zum Schutz der Natur vom 24.02.2010 in Schleswig-Holstein,

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10.12.2010,

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege mit Stand vom 19.10.2010.

Die Dringlichkeit, die Ländergesetzgebung dem Bundesnaturschutzgesetz anzupassen, wird von den einzelnen Landesregierungen offenbar sehr unterschiedlich bewertet. Eineinhalb Jahre nach Bekanntgabe und ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes ist nicht absehbar, wann die Anpassung in allen Bundesländern vollzogen sein wird. Gesetzesänderungen oder -neufassungen stehen noch aus für Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das neue Bundesnaturschutzgesetz beinhaltet umfassende Regelungen zum Allgemeinen Artenschutz mit der Konsequenz, dass die landesrechtlichen Vorschriften zu zeitlichen Beschränkungen bei Rodungen und Schnittmaßnahmen an Bäumen und Hecken unwirksam werden. Da der allgemeine Artenschutz zu dem abweichungsfesten Kern gehört, können die Bundesländer hier zukünftig keine von Bundesrecht abweichenden eigenen Wege beschreiten. Die Ermächtigungsgrundlage für Regelungen zum Schutz von Landschaftsbestandteilen einschließlich Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen und Hecken enthält § 29 Bundesnaturschutzgesetz. Bestehende Baumschutzsatzungen behalten ihre Gültigkeit. Auch die landesrechtlichen Vorschriften über den

¹ Link zur BfN-Gesetzessammlung: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt. Die Länder können hierzu nähere Bestimmungen treffen. So enthält das neue Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sehr detaillierte Regelungen zum Baumschutz. Danach sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen, für Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie, für Pappeln im Innenbereich, für Bäume in Kleingartenanlagen, für Wald im Sinne des Forstrechts und für Bäume in denkmalgeschützten Parkanlagen, sofern ein anerkanntes Pflege- und Entwicklungskonzept vorliegt (§ 18 NatSchAG M-V). Auch Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen und Feldwegen sind in Mecklenburg-Vorpommern per Landesrecht generell gesetzlich geschützt (§ 19 NatSchAG M-V). Damit wird den Vorschriften kommunaler Baumschutzsatzungen (siehe auch TOP 2) soweit vorgegriffen, dass diese sich fast erübrigen.

Auch in Sachsen haben Kommunen nach dem „rechtsbereinigten“ Landesnaturschutzgesetz zwar weiterhin das Recht, Baumschutzsatzungen zu erlassen, der Regelungsumfang wird jedoch auch hier durch den § 22 (2) Sächsisches Naturschutzgesetz deutlich eingeschränkt. Ausgenommen vom Fällverbot in kommunalen Baumschutzsatzungen werden nunmehr alle Bäume bis zu einem Stammumfang von einem Meter, gemessen in einer Meter Höhe, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln, Birken, Baumweiden und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar. Ebenso ausgenommen sind Bäume und Hecken in Kleingärten sowie Bäume und Sträucher auf Deichen, Talsperren und Rückhaltebecken. Eine gerichtliche Überprüfung dieser Änderung ist sehr wahrscheinlich, da diese Regelungen von dem Sächsischen Städte- und Gemeindetag und den Naturschutzverbänden als ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung und Verstoß gegen die sächsische Verfassung gewertet wird.

zu 2:

Die GALK-Arbeitskreise ‚Stadtbäume‘ und ‚Landschaftsplanung und Grünordnung‘ haben das neue Bundesnaturschutzgesetz zum Anlass genommen, einen Vorstoß für eine Mustersatzung zum kommunalen Baumschutz zu machen. Ziel ist es mit der nun vorliegenden und bereits in der Fachkommission Friedhof und Stadtgrün zustimmend beratenen Mustersatzung den Kommunen, die sich bislang nicht für die Erlassung einer Baumschutzsatzung haben entscheiden können, eine praxisgerechte Grundlage anzubieten. Die Mustersatzung enthält fakultativ Komponenten zur Unterschutzstellung von Bäumen und Hecken und Textbausteine zur individuellen Anpassung an den örtlich erwünschten und umsetzbaren Schutzzumfang. Im nächsten Schritt wird sie im Mai 2011 in der Fachkommission Umwelt des DST beraten.

zu 3.:

Insbesondere in den städtischen Ballungsräumen stößt der dauerhafte Entzug von landwirtschaftlichen Produktionsflächen zur Realisierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen des Naturschutzes häufig auf den Widerstand betroffener Landwirte. Ein geeigneter Weg kann hierbei die Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) darstellen, bei der die landwirtschaftlichen Flächen zwar in der Produktion verbleiben, aber über zeitlich befristete und genau definierte Leistungen des bewirtschaftenden Landwirts eine Aufwertung für den biotischen oder abiotischen Ressourcenschutz erfahren. Die Stadt Hameln hat hierzu eine Machbarkeitsstudie für das Planungsgebiet Hameln-Süd erstellen lassen. Die Studie und weiterführende Links sind unter www.galk.de auf der Arbeitskreisseite eingestellt.
